



Geschäftszeichen:
UANw-2024-181109/11-Bas

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger
Tel: (+43 732) 77 20-13457

«Postalische_Adresse_Empfänger»

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 12.09.2024

AUWR-2024-28009/30-Schu

**dm drogerie markt GmbH & Co KG, 5071 Wals;
„Verteilerzentrums Kronstorf“, Gemeinde Kronstorf,
Feststellungsverfahren gemäß UVP-G 2000**

**- Ergänzende Stellungnahme der Oö. Umweltschutz
zur UVP-Einzelfallprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum geplanten Vorhaben der dm drogerie markt GmbH, Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals hat die Oö. Umweltschutz im Zuge des laufenden Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 am 04.06.2024 eine Stellungnahme verfasst. In unserer Stellungnahme haben wir hingewiesen, dass gewisse Unklarheiten in den Projektunterlagen festgestellt wurden, sowie eine detaillierte Bekanntgabe der erwähnten Ausgleichsmaßnahmen für eine Berücksichtigung in der Einzelfallbeurteilung erforderlich ist.

Mit Schreiben AUWR-2024-28009/30-Schu vom 04.09.2024 übermittelte uns die zuständige UVP-Behörde nun ergänzende Unterlagen, bestehend aus

- Stellungnahme der Antragstellerin vom 29.08.2024
- Zustimmungserklärung zur Bodenverbesserung – Wilhelm Hochrathner vom 27.08.2024
- Zustimmungserklärung zur Bodenverbesserung – Johannes Nöbauer vom 27.08.2024
- Bodenkundliche Beurteilung Neuerrichtung Logistikzentrum – Boden-umlagerung vom 26.08.2024
- Stellungnahme DI Proksch (Land in Sicht) vom 19.08.2024, sowie
- Rechtsgutachtliche Stellungnahme Zur Frage der Einrechnung von Ausgleichsflächen in die Schwellenwerte der Z 19 lit b und lit f Anhang 1 UVP-G 2000 vom Juli 2024



Nach Durchsicht all der übermittelten Unterlagen wird von der Oö. Umweltschutzbehörde folgende **ergänzende Stellungnahme** übermittelt.

Die Flächenaufstellung des Berichts FB Proksch Revision 19.04.2024 wurde nun dahingehend korrigiert, dass in Summe (Hauptgebäude + Verkehrsfläche (inkl. Stellplatz) + Grünfläche) sich $36.875+30.913+20.262 = 88.050\text{m}^2$ ergeben. Gemeinsam mit dem Parkdeck von 3.182m^2 ergibt sich die gesamte Grundstücksfläche von 91.232 m^2 . Der Wert von 10 ha bleibt somit unterschritten.

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes wurde erläutert und ist nun für uns so nachvollziehbar.

In unserer Stellungnahme haben wir ausgeführt, dass *für den Fachbereich Boden nochmals hingewiesen wird, dass für eine genaue Betrachtung der Wirksamkeit der angeführten Maßnahmen sämtliche Flächen, die mit dem Vorhaben in einem sachlichen Zusammenhang stehen, bekannt sein müssen.* Nun wurden die konkreten Grundstücke samt Zustimmungserklärung vorgelegt, auf denen die bodenverbessernden Maßnahmen erfolgen sollen. Gemeinsam mit der ebenfalls vorgelegten Bodenkundlichen Beurteilung werden von der Oö. Umweltschutzbehörde die genannten Flächen als geeignet für den Zweck der Bodenverbesserung anerkannt.

Bezüglich des hingewiesenen Rechenfehlers betreffend - dass ein hochwertiges Gründach die Versiegelung reduziert - wird auf die aktuellen Planungen verwiesen. Da nun auf sämtlichen Dachflächen die Errichtung von hochwertigen (Solar-)Gründächern vorgesehen ist, reduziert sich die versiegelte Fläche jedenfalls unter den im Bericht FB Proksch Revision 19.04.2024 angeführten Wert.

Zusammenfassend kann auf Basis der aktuell vorliegenden Unterlagen von der Oö. Umweltschutzbehörde festgestellt werden:

- Die konkreten Flächen der Ausgleichsmaßnahmen, samt Zustimmung der Grundbesitzer wurden zu einem Teil des eingereichten Projekts. Somit können diese bei der Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens Berücksichtigung finden. Daraus folgt, dass auch auf diesen Projektbestandteil und die damit verbundenen Effekte bei der Prüfung der UVP-Pflicht Rücksicht genommen wird.
- Aufgrund der nachgewiesenen Maßnahmenwirksamkeit für die Wirkparameter (bei projektgemäßer Umsetzung) können die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und Beeinträchtigung der Bodenqualität ausreichend kompensiert werden, sodass die verbleibenden Auswirkungen für den Fachbereich Boden als nicht erheblich einzustufen sind.
- Unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich in Summe eine Flächeninanspruchnahme von deutlich über 10 ha. Folgt man allerdings der Rechtsmeinung (Rechtsgutachtliche Stellungnahme zur Frage der Einrechnung von Ausgleichsflächen in die Schwellenwerte der Z 19 lit b und lit f Anhang 1 UVP-G 2000 vom Juli 2024), dass die angeführten Ausgleichsmaßnahmen in keinem funktionellen Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben stehen, so wird der Schwellenwert gem. Z 19 b - Logistikzentrum mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha – nicht erreicht

Bei dem, von der dm drogerie markt GmbH beantragten **Projekt "VZ Kronstorf"** (Errichtung eines Verteilerzentrums mit einem Parkdeck) wird unter Berücksichtigung all der übermittelten Unterlagen **kein UVP-pflichtiges Vorhaben** gesehen.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Umweltanwaltschaft:

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.